

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1933

Ausgegeben zu Berlin, den 9. August 1933

Nr. 91

<b>Inhalt:</b> Verordnung zur Ergänzung der Ersten Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche. Vom 7. August 1933 .....	575
Richtlinien zu § 1 a Abs. 3 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433). Vom 8. August 1933 .....	575

### Verordnung zur Ergänzung der Ersten Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche.

Vom 7. August 1933.

Auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes über die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 471) wird in Ergänzung der Ersten Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 490) verordnet:

#### § 1

Die öffentliche Beglaubigung der Vollmacht zur Stimmabgabe gemäß Artikel 5 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 14. Juli 1933 erfolgt stempelfrei.

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Juli 1933 in Kraft.

Berlin, den 7. August 1933.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung  
Pfundtner

### Richtlinien zu § 1 a Abs. 3 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433). Vom 8. August 1933.

#### 1

(1) Als nicht arisch gilt, wer von nicht arischen, insbesondere jüdischen Eltern oder Großeltern abstammt. Es genügt, wenn ein Elternteil oder ein Großelternanteil nicht arisch ist. Dies ist insbesondere

dann anzunehmen, wenn ein Elternteil oder ein Großelternanteil der jüdischen Religion angehört hat.

(2) Als Abstammung im Sinne des § 1 a Abs. 3 des Reichsbeamtengesetzes gilt auch die außereheliche Abstammung. Durch die Annahme an Kindesstatt wird ein Eltern- und Kindesverhältnis im Sinne dieser Vorschrift nicht begründet.

#### 2

(1) Wer als Reichsbeamter berufen werden soll, hat nachzuweisen, daß er und sein Ehegatte arischer Abstammung sind. Jeder Reichsbeamte, der eine Ehe eingehen will, hat nachzuweisen, daß die Person, mit der er die Ehe eingehen will, arischer Abstammung ist.

(2) Der Nachweis ist durch Vorlegung von Urkunden (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde der Eltern) zu erbringen.

(3) Ist die arische Abstammung zweifelhaft, so ist ein Gutachten des beim Reichsminister des Innern bestellten Sachverständigen für Rassenforschung einzuholen.

#### 3

Die Richtlinien gelten entsprechend für das Beamtenrecht der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Zur Abgabe von Gutachten ist auch in diesen Fällen der in Nr. 2 Abs. 3 genannte Sachverständige ausschließlich zuständig.

Berlin, den 8. August 1933.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung  
Pfundtner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 *R.M.*, für Teil II = 1,50 *R.M.* Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidenbamm 9265 — Postcheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtfertigen Bogen 15 *ℳ*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *ℳ* ausschließlich der Postdruckfachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.